

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Viral DOOH Media GmbH betreffend den Kauf von Werbezeiten bei Viral DOOH Media GmbH. Das Angebot richtet sich an Direktkunden oder Agenturen.

1. Geltungsbereich, Änderungen der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Viral DOOH Media GmbH (im Folgenden auch „Viral DOOH“ genannt) und seinen Vertragspartnern (im Folgenden auch „Kunden“ oder „Werbeauftraggeber“ genannt) über die Buchung und Schaltung von Werbespots auf digitalen Informationsanlagen (Screens) von Viral DOOH.

Es gelten ausschließlich die AGB von Viral DOOH, auch wenn der Werbeauftraggeber auf seine eigenen AGB verweist. Abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Viral DOOH diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.

Etwaige vor Vertragsschluss getroffene besondere Vereinbarungen und Nebenabreden werden nur Vertragsinhalt, wenn Viral DOOH diese noch einmal ausdrücklich schriftlich bestätigt. Auch nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Entgegenstehenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Viral DOOH behält sich das Recht vor, diese AGB im Falle einer Änderung tatsächlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Umstände zu ändern, sofern Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Viral DOOH für den Kunden zumutbar sind. Zumutbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn die Änderungen ohne wesentliche Nachteile für den Kunden sind.

Viral DOOH wird dem Kunden Änderungen der AGB per E-Mail mitteilen und ihn dabei darauf hinweisen, dass die Änderungen als akzeptiert gelten, wenn er nicht binnen 4 Wochen widerspricht.

2. Leistungs- bzw. Vertragsgegenstand

Viral DOOH betreibt und pflegt digitale Informationsanlagen (Screens) im öffentlichen Raum und in Geschäftsräumen. Viral DOOH stellt Screens an verschiedenen Standorten zur Verfügung und ermöglicht Kunden, Werbespots (Video, Animation, Bild) auf diesen Screens für einen bestimmten Zeitraum zu schalten. Die konkrete Dauer, Anzahl der Ausspielungen und Preisgestaltung ergeben sich aus der jeweiligen Auftrags- bzw. Buchungsbestätigung.

3. Nutzungsrechte

Durch das Übermitteln von Daten räumen die Kunden Viral DOOH an den übermittelten Inhalten (Daten, Logo etc.) die folgenden nicht ausschließlichen, übertragbaren, zeitlich und räumlich nicht beschränkten Rechte ein:

- das Veröffentlichungs-, Archivierungs- und Datenbankrecht, d. h. das Recht, die von Ihnen zur Verfügung gestellten Inhalte in der vereinbarten Weise zu veröffentlichen, in jeder Form zu

archivieren und insbesondere auch digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken einzustellen und auf allen bekannten Speichermedien und auf beliebigen Datenträgern zu speichern und mit anderen Werken oder Werkteilen zu verbinden.

Viral DOOH ist es insbesondere auch gestattet, die vorgenannten Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

4. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Der Vertrag über den vom Werbeauftraggeber erteilten Auftrag kommt nur nach schriftlicher Annahme durch Viral DOOH (Auftragsbestätigung) zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Aufträge von Agenturen / Werbemittlern haben den werbetreibenden Kunden namentlich zu bezeichnen. bei gleichzeitiger Angabe der Marke, des Produktes bzw. der Dienstleistung, für die geworben werden soll. Ist der Werbeauftraggeber ein für einen Werbekunden tätiger Werbemittler (Agentur), so kommt der Vertrag, soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agentur / Werbemittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, ausschließlich zwischen Agentur bzw. Werbemittler und VIRAL DOOH zustande.

Viral DOOH behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Viral DOOH abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiöse, pornographische, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche

Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen / Unternehmen, in deren Einrichtungen die elektronische Werbung betrieben wird, zuwiderläuft.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.

Der Auftraggeber kann bis Schaltbeginn durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist Viral DOOH berechtigt, unter Berücksichtigung ersparter eigener Aufwendungen eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis 3 Wochen vor Schaltbeginn 5%, bei einem Rücktritt bis 2 Wochen vor Schaltbeginn 25% und bei Rücktritt bis 7 Tage vor dem vereinbarten Schaltbeginn 50% des vereinbarten Schaltpreises. Spätere Rücktritte werden zu 100% verrechnet.

5. Werbeinhalte

Die Herstellung der Werbemittel (Sujets) ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten Viral DOOH geeignete Werbesujets umgehend nach der erfolgten Auftragsbestätigung, spätestens aber 5 Werktagen vor dem geplanten Buchungsbeginn, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde muss die Sujet-Anforderungen von Viral DOOH einhalten und die Daten im richtigen Format liefern. Viral DOOH wird den Auftragnehmer über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel unverzüglich informieren. Viral DOOH übernimmt auf Wunsch des Werbeauftraggebers auf dessen Kosten auch die Herstellung der Sujets bzw. nimmt auf Wunsch des Werbeauftraggebers erforderliche Anpassungen ungeeigneter Werbemittel auf dessen Kosten vor. In diesem Fall hat der Kunde seine Gestaltungswünsche bzw. etwaige digitale Vorlagen so zeitgerecht vor

dem geplanten Buchungsbeginn an Viral DOOH zu übermitteln, dass die Herstellung des Sujets termingerecht möglich ist.

Viral DOOH übernimmt keine Haftung für den rechtzeitigen Zugang und die Brauchbarkeit des Motivs. Der Kunde willigt in die Veröffentlichung des Werbesujets ein und sichert zu, dass das Motiv frei von diesbezüglichen Rechten Dritter ist. Sofern der Auftraggeber die Werbemittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, und sich die Schaltung dadurch verzögert, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zulassen.

Eine für die Schaltung von elektronischer Werbung von Viral DOOH entwickelte Werbeidee bzw. Sujets und deren Umsetzung sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Werbeauftraggeber ist ohne gesonderte Nutzungsvereinbarung zu einer Nutzung dieser Werke nicht berechtigt.

Eine Herausgabe, der an Viral DOOH gelieferten Werbemittel erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Schaltzeit schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung der Schaltung entschädigungslos in das Eigentum der Viral DOOH über und können von Viral DOOH entsorgt werden.

Der Werbeauftraggeber trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbeinhalte und stellt Viral DOOH ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, durch Verstöße gegen das Mediengesetz, das Urheberrechtsgesetz sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und übernimmt hierbei

auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung durch Viral DOOH einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten

Viral DOOH ist berechtigt bis auf Widerruf, den Namen des Werbetreibenden als Referenz Werbemittel und Bilder des Werbemittels von Werbetreibenden als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es in Form einer webbasierenden Datenbank, auf der Viral DOOH Homepage und in PR- und Marketingtexten zu verwenden. Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern des Werbetreibenden wird nicht zugesichert.

Der Kunde verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe der bei der Buchung abgefragten Daten.

6. Preise, Zahlung, Fälligkeit, Verzug

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die angegebenen Preise sind in € (Euro) und verstehen sich exklusive Werbeabgabe und exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer. Satz- und Druckfehler sowie Änderungen und Fehler vorbehalten. Die vereinbarte Vergütung ist, sofern nicht in der Auftragsbestätigung Abweichendes vereinbart wurde, nach erfolgter Auftragsbestätigung in voller Höhe im Vorhinein (bis zum Beginn der Werbemaßnahme) zahlbar ohne Abzug.

Die Buchung des Kunden wird, sofern hinsichtlich der Fälligkeit der Vergütung in der Auftragsbestätigung nicht Abweichendes vereinbart wurde, erst nach Zahlungseingang von Viral DOOH bearbeitet. Erfolgt die Zahlung vom Kunden nicht ausreichend vor Buchungsbeginn, kann es zu Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Werbesujets auf den gebuchten Screens kommen,

Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist Viral DOOH vorbehaltlich seiner weiteren Rechte befugt, Verzugszinsen von 8% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Anderweitige Zahlungsmodalitäten bedürfen einer gesonderten Absprache.

7. Verzug oder Unmöglichkeit der Auftragsdurchführung

Falls Viral DOOH mit der vertraglich vereinbarten Leistung in Verzug gerät, hat der Kunde zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf derselben kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Durchführbarkeit der Werbemaßnahme nicht mehr möglich oder ihm bis dahin nicht verbindlich zugesagt worden ist. Der Ersatz von Verzugsschäden ist ausgeschlossen.

Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere solche höherer Gewalt (z.B. Hochwasser, Unwetter, Streik, etc.) berechtigen Viral DOOH, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die vorstehende Regelung gilt auch für Fälle gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen, Verbote oder Auflagen - insbesondere betreffend den Inhalt und die Aufmachung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Werbemittel - und sonstige Umstände, die Viral DOOH nicht zu vertreten hat, soweit die Erbringung der vereinbarten Leistungen hierdurch wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Falle steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch oder eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen nicht zu.

Viral DOOH wird von der Leistung frei, wenn die Unmöglichkeit der Auftragsdurchführung im gebuchten Zeitraum vom Kunden zu

vertreten ist, insbesondere, wenn der Kunde das Werbesujet nicht oder nicht fristgerecht liefert; der Kunde ist in diesem Fall dennoch verpflichtet, die Zahlung auszuführen. In diesem Fall bestehen - soweit gesetzlich zulässig - keine Ansprüche auf Erstattung bereits gezahlter Beträge.

8. Gewährleistung

Viral DOOH gewährleistet grundsätzlich die vertragsmäßige Durchführung der Werbemaßnahmen. Für den Fall einer mangelhaften Schaltung, die den Wert oder die Tauglichkeit der Werbemaßnahme aufhebt oder wesentlich mindert, ist der Kunde zunächst berechtigt, eine ersatzweise Schaltung (z.B. auf anderen Screens, zeitlich nachgelagert etc.) zu verlangen, sofern der mit der Werbung verfolgte Zweck noch erreichbar ist. Ist dies jedoch nicht möglich, kann der Kunde den vereinbarten Preis mindern oder die Aufhebung des Vertrages fordern. Offensichtliche Mängel hat der Kunde schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen zu rügen, wobei eventuelle Farbabweichungen der Bildschirmfarben auf den Screens technisch bedingt sind und keinen Mangel darstellen. Auch sonstige geringfügige Abweichungen vom Original stellen keinen Mangel dar.

Nach Ablauf der Werbemaßnahme können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Der Ersatz von Mängelfolgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen und Zinsenverlust und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Kunden sowie Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Haftung von Viral DOOH

Viral DOOH haftet im Rahmen dieses Vertrags ausschließlich für jene Schäden des Kunden, die Viral DOOH oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Viral DOOH nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und maximal auf den Auftragswert begrenzt.

Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden und reine Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen ist, soweit es sich um B2B Geschäfte handelt, die Haftung von Viral DOOH unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10. Aufrechnung, Gerichtstand, Sonstiges

Viral DOOH steht ein uneingeschränktes Aufrechnungsrecht zu.

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Klosterneuburg. Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich Änderung betreffend das Schriftformerfordernis bedürfen ebenso wie eine Aufhebung des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Viral DOOH ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung begründet kein Kündigungsrecht des Vertragspartners, soweit gesetzlich zulässig.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die ganz oder teilweise rechtsunwirksame Bestimmung durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit bedacht hätten. Gleiches gilt für die nachträgliche Entdeckung einer Vertragslücke.

Stand: 31. August 2025

Viral
DOOH